



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 14](#)  
Veröffentlichungsdatum: 29.04.2008  
Seite: 376

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ge- sonderte Berechnung nicht geförderter Investitions- aufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Lan- despflegegesetz (GesBerVO)**

---

820

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO)**

**Vom 21. April 2008**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 ([GV. NRW. S. 137](#)), zuletzt geändert durch Artikel 17 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 ([GV. NRW. S. 498](#)), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 ([GV. NRW. S. 611](#)), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 ([GV. NRW. S. 816](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die als betriebsnotwendig anerkennungsfähigen Investitionskosten werden für Einrichtungen, die nach dem 1. April 2008 den Betrieb aufnehmen, auf 85.250 € festgesetzt.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „31“ ersetzt und nach dem Wort „Tilgungsbeiträgen“ die Angabe „(Anfangstilgung mindestens 1 Prozent)“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „20,5“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Bei Maßnahmen zur Modernisierung und Sanierung bestehender Einrichtungen wird der Tilgungssatz über die Aufwendungen für Abschreibungen nach Nummer 4 hinaus auf Antrag des Trägers einer Pflegeeinrichtung mit bis zu 4 Prozent berücksichtigt, sofern der Tilgungszeitraum 25 Jahre nicht überschreitet und der durchschnittliche Zinssatz p. a. in der gesamten Laufzeit nicht mehr als zwei Prozent beträgt.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 ([GV. NRW. S. 816](#)) findet für die Einrichtungen weiter Anwendung, die vor dem 1. Juli 2008 einen Antrag auf Abstimmung des Raumprogramms bei der zuständigen Behörde nach § 1 AllgFörderPflegeVO gestellt haben.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 2008

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

[GV. NRW. 2008 S. 376](#)